



## Informationen zur Entschuldigungspflicht für alle SchülerInnen des Gymnasiums am Deutenberg

In der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg wird die grundsätzliche Teilnahmepflicht am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen geregelt. Bei Verhinderung der Teilnahme, z.B. aus Krankheitsgründen, ist dies der Schule unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Steht im Abwesenheitszeitraum außerdem ein Leistungsnachweis an, so ist dies bei der ersten Meldung (weitere Hinweise siehe unten) mit anzugeben.

Entschuldigungspflichtig ist/sind bei minderjährigen SuS der/die Erziehungsberechtigte/n, bei volljährigen SuS der/die Schüler/in selbst.

Die **Entschuldigungspflicht** ist nach Möglichkeit direkt am (ersten) Tag der Verhinderung,

jedoch obligatorisch spätestens am zweiten Tag  
*entweder*

(fern)mündlich\*            *oder*  
elektronisch\*            *oder*  
**schriftlich mit Unterschrift**

zu erfüllen.

**\*Wichtig:** Im Falle einer (fern)mündlichen oder elektronischen Meldung ist eine **schriftliche Entschuldigung** (im Sinne der Papierform) mit der **Unterschrift** eines Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin **spätestens am dritten Werktag, der auf die erste Meldung folgt**, direkt an den/die Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in **verpflichtend** nachzureichen. Der Samstag gilt ebenfalls als Werktag. **Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne die (zusätzliche) Einreichung einer unterschriebenen, schriftlichen Entschuldigung bei dem/der Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in gilt folglich als unentschuldigtes Fehlen.**

Diese Fristen gelten auch dann, wenn der/die Schüler/in bei Ablauf immer noch verhindert sein sollte. In diesem Fall ist es möglich, die unterschriebene Entschuldigung dem/der Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in auch als E-Mail-Anhang zuzusenden. Eine voraussichtliche Dauer der Verhinderung ist dabei mit anzugeben.

### Beispiel:

*Ein/e Schüler/in fehlt montags in der Schule. Er/sie selbst (bei Volljährigkeit) oder ein Erziehungsberechtigter ruft am selben Tag im Sekretariat an und meldet ihn/sie abwesend. Die schriftliche, unterschriebene Entschuldigung muss spätestens Donnerstag dem/der Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in zugegangen sein.*

Ferner gilt es zu beachten, dass nach § 6, Abs. 4 der Notenbildungsverordnung (NVO) in Zeugnissen grundsätzlich „Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden [können].“